

Merkblatt zur Asylsozialhilfe

Asyl Berner Oberland (ABO) leistet zu verschiedenen Themen Unterstützung, bietet Beratung und Vermittlung an und richtet die wirtschaftliche Sozialhilfe aus. ABO begleitet Personen des Asylbereichs bei ihrer Integration im Berner Oberland.

Finanzielle Unterstützung

Wenn Ihr Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu finanzieren, können Sie Asylsozialhilfe bekommen. Die Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S wird im Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) geregelt (Art. 17 – 26 SAFG¹). Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach Anzahl Personen im gemeinsamen Haushalt festgelegt und umfasst verschiedene Lebensbereiche (siehe Dokument Warenkorb Grundbedarf für den Lebensunterhalt).

Krankenversicherung und Gesundheitskosten

Die Asylsozialhilfe bezahlt Ihre medizinische Grundversorgung. Dazu gehören die Übernahme der obligatorischen Grundversicherung nach KVG (keine Zusatzversicherung VVG) sowie Franchise und Selbstbehalt. Solange Sie Asylsozialhilfe beziehen, sind Sie in einer Kollektivversicherung der Visana versichert.

Brillen und Kontaktlinsen: Die Kosten für eine einfache und zweckmässige Brille werden im Allgemeinen übernommen, Kontaktlinsen nur in Ausnahmefällen.

Situationsbedingte Leistungen

Sie sind verpflichtet, situationsbedingte Leistungen mit Ihrem/Ihrer Integrationsberater*in im Vorfeld zu besprechen.

Zahnarztkosten

Es ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen (Formular Sozialzahnmedizin), ausser bei Notfällen und der Dentalhygiene (max. CHF 210.00 pro Jahr). Die Asylsozialhilfe gewährleistet eine angemessene zahnärztliche Grundversorgung (einfach, wirtschaftlich, zweckmässig und verhältnismässig) inkl. Prophylaxe bei rechtzeitiger Eingabe/Vorlage eines Kostenvoranschlags und nachgewiesener guter Mundhygiene.

Unfall-, Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Die Unfallversicherung wird über die Asylsozialhilfe bezahlt (falls Sie nicht durch eine*n Arbeitgeber*in versichert sind). Falls Sie noch keine Hausrat- und Haftpflichtversicherung haben, besprechen Sie dies mit Ihrem/Ihrer Integrationsberater*in.

Finanzielle Verpflichtungen

Private Schulden, Bussen, Steuerrückstände und Alimente werden von der Asylsozialhilfe **nicht** bezahlt.

¹ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1213>

Einkommensfreibetrag und Zulagen

Einkommensfreibetrag (EFB): Einen Einkommensfreibetrag erhalten Personen, welche ein Einkommen (Lohn) haben, das die Lebenskosten noch nicht deckt. Auf Erwerbseinkommen aus dem Arbeitsmarkt von Personen über 16 Jahren wird ein nach Höhe des Arbeitspensums abgestufter Freibetrag zwischen CHF 200.00 und CHF 400.00 pro Monat gewährt. Lernenden (EBA- oder EFZ-Lehre) wird ein Freibetrag von CHF 300.00 gewährt.

1 – 20%	CHF 200.00/Monat
21 – 40%	CHF 250.00/Monat
41 – 60%	CHF 300.00/Monat
61 – 80%	CHF 350.00/Monat
81 – 100%	CHF 400.00/Monat

(Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich [SAFV], Art. 29)

Wenn Sie weniger verdienen als der festgelegte Einkommensfreibetrag, dann bekommen Sie nur den Betrag, den Sie effektiv verdient haben.

Motivationszulage (MOZU): Anspruch auf eine MOZU von CHF 200.00 erhalten Sie, wenn Sie ein Teilziel erreicht haben, welches Sie mit Ihrer/Ihrem Integrationsberater*in abgemacht haben (individuelle Integrationsziele).

Erwerbsunkosten

Wenn Sie arbeiten oder ganztägig eine Schule etc. besuchen, werden Ihnen die Unkosten im Budget angerechnet: Auswärtige Mahlzeiten, Verkehrsauslagen und weitere Kosten wie z.B. Arbeitskleider. Pauschalen pro Mittagessen: Personen ab 16 Jahren erhalten CHF 8.00 pro Hauptmahlzeit bis maximal CHF 160.00 pro Monat. Die Pauschale ist pro Arbeitstag (8 Std. Arbeit) anzurechnen.

Einkünfte und Vermögen

Jegliche Einkünfte (z.B. Erwerbseinkommen, Versicherungsleistungen, Alimente) werden in Ihrem monatlichen Asylsozialhilfebudget eingerechnet. Reichen diese nicht aus, um Ihren Lebensbedarf zu decken, wird der Fehlbetrag durch die Asylsozialhilfe ausgerichtet. Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung angerechnet (ohne Abzug eines Freibetrags).

Sie erhalten erst dann Asylsozialhilfe, wenn Sie sowohl mit Ihrem Vermögen als auch mit Ihren Einkünften für Ihren Lebensunterhalt nicht selbständig aufkommen können. Falls Sie Vermögen besitzen, wird bei Unterstützungsbeginn ein Vermögensfreibetrag einberechnet.

Wohnungskosten (Individuelles Wohnen)

Die Asylsozialhilfe bezahlt die effektiven Miet- und Nebenkosten. Kosten für Heizung und Warmwasser (z.B. Elektro- und Holzheizungen, Elektroboiler) werden nach effektivem Aufwand vergütet, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit dem/der Vermieter*in abgerechnet werden.

Strom-, Gas- und andere Brennstoffe müssen Sie aus Ihrem Grundbedarf bezahlen. Wenn der Mietzins für die Wohnung bei Unterstützungsbeginn über dem maximalen Mietzins liegt, muss auf den nächstmöglichen Kündigungstermin eine Wohnung innerhalb der Richtlinien gesucht und die bestehende Wohnung gekündigt werden. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, wird Ihnen nur noch der maximale Mietzins gemäss Richtlinien angerechnet. Die Mietzinsrichtlinien sind je nach Wohnort unterschiedlich.

Weitere Informationen über die Gesetze und die Regeln im Kanton Bern finden Sie unter:

www.asyl.sites.be.ch/asyl_sites/de/index/navi/index/rechtliche-grundlagen.html

Personen in individuellen Wohnungen – Asylsozialhilfe (N, VA-Ausländer, Personen mit Schutzstatus S)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

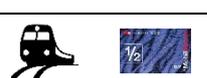
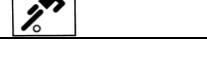
Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach Anzahl Personen im gemeinsamen Haushalt festgelegt:

Haushaltgrösse	Personen in einer individuellen Wohnung	
	Grundbedarf pro Haushalt und pro Monat in CHF	Grundbedarf pro Person und pro Monat in CHF
1 Person ab 18 Jahren	717.00	717.00
2 Personen	1'097.00	548.50
3 Personen	1'334.00	444.67
4 Personen	1'534.00	383.50
5 Personen	1'735.00	347.00
6 Personen	1'880.00	313.33
7 Personen	2025.00	289.29
Pro weitere Person	+ 145.00	

(Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich SADV, Art. 2)

Personen, die in einer Wohngemeinschaft wohnen, bekommen je einen reduzierten Grundbedarf von CHF 666.81 pro Monat². Junge Erwachsene, die mit ihren Eltern in einer Wohnung wohnen, bekommen den Grundbedarf bemessen nach Haushaltsgrösse ausbezahlt. Der Warenkorb des Grundbedarfs befindet sich im Anhang.

Warenkorb für 1 Person

	Warengruppen	100% = 717	Pro Monat/ Person
	Nahrungsmittel, Getränke	54.6%	CHF 391.50
	Bekleidung, Schuhe	9.6%	CHF 68.85
	Energieverbrauch, Elektrizität, Gas etc. Zum Beispiel die Stromrechnung für die Wohnung.	4.6%	CHF 33.00
	Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, Putzmittel, Haushaltswäsche, Heimtextilien, Küchengeräte (inkl. Kehrichtsäcke)	4.2%	CHF 30.10
	Persönliche Pflege (z.B. Duschgel/Shampoo), pharmazeutische Produkte (z.B. Kopfschmerztablette), selber bezahlte Medikamente, Körperpflege, Sanität (z.B. Salbe, Pflaster), Coiffeur	9.5%	CHF 68.10
	Verkehrsauslagen Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax-Abo, Velo-Ersatzteile	6.0%	CHF 43.00
	Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV, Serape, EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.)	8.6%	CHF 61.65
	Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung	2.9%	CHF 20.80

² Wenn 1 Person in der Unterstützungseinheit ist. Falls mehrere Personen, wird der Grundbedarf gemäss Tabelle ausbezahlt.

Personen in Kollektivunterkunft und Take-Off Zentrum – Asylsozialhilfe (N, VA-Ausländer, Personen mit Schutzstatus S)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach Anzahl Personen im gemeinsamen Haushalt festgelegt:

Haushaltgrösse	Personen in Kollektivunterkunft und Take-Off Zentrum	
	Grundbedarf pro Haushalt und pro Monat in CHF	Grundbedarf pro Person und pro Monat in CHF
1 Person ab 18 Jahren	393.00	393.00
2 Personen	723.00	361.50
3 Personen	989.00	329.67
4 Personen	1'195.00	298.75
5 Personen	1'416.00	283.20
6 Personen	1'601.00	266.83
7 Personen	1'759.00	251.29
Pro weitere Person	+ 128.00	

(Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich SADV, Art. 2)

Warenkorb für 1 Person

	Warengruppen	100% = 393	Pro Monat/Person
	Nahrungsmittel, Getränke	80.37%	CHF 315.85
	Bekleidung, Schuhe	7.85%	CHF 30.85
	Persönliche Pflege (z.B. Duschgel/Shampoo), pharmazeutische Produkte (z.B. Kopfschmerztablette), selber bezahlte Medikamente, Körperpflege, Sanität (z.B. Salbe, Pflaster), Coiffeur	7.85%	CHF 30.85
	Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV, EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.)	3.93%	CHF 15.45